

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. 10.1974 zuletzt geändert d. G. vom 26.03.1992 (GVBl. S. 42) erlässt die Gemeinde Oberpframmern folgende

Gemeindeverordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten einschließlich der Wertstoffsammlung von Altglas und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Oberpframmern:

§ 1

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur montags mit samstags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Das Einwerfen von Altglas in die öffentlichen Sammelcontainer ist ebenfalls nur zu diesen Zeiten gestattet.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen oder Garten anfallenden lärmenden Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, das Rasenmähen und die Benützung von Motorpumpen sowie das Einwerfen von Altglas in die öffentlichen Sammelcontainer. Werden diese Arbeiten durch gewerblich tätige Dritte ausgeführt, so sind sie den o.g. Einschränkungen ebenso unterworfen wie die Haus- oder Gartenbesitzer selbst, soweit diese Arbeiten typischerweise von den Haus- und Gartenbesitzern selbst durchgeführt werden und nur soviel Zeit beanspruchen, dass bestimmte Ruhezeiten in nachbarlicher Rücksichtnahme eingehalten werden können.

Es ist unerheblich, ob die Arbeiten im Haus, Hof oder Garten ausgeführt werden.

§ 2

Bei Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- (Radio, Fernseher etc.) sowie Tonwiedergabegeräten (Tonband, Plattenspieler, CD-Player etc.) ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden. Nach 22. 00 Uhr ist die Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.

§ 3

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen, wenn nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

§ 4

Mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayer. Immissionsschutzgesetz belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der genehmigten Zeit ausführt;
2. entgegen § 2 Satz 1 die Lautstärke bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten so gestaltet, dass Dritte unzumutbar gestört oder belästigt werden;
3. entgegen § 2 Satz 2 nach 22.00 Uhr Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte im Freien benützt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Oberpframmern, den 26. Oktober 2005

Rottmayer
1. Bürgermeister